



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart  
Olgastraße 13  
70182 Stuttgart

Az. 591pä/013-2018#003  
Datum: 27.06.2018

## 2. Ausfertigung

# Änderungsbescheid

gemäß § 18 AEG i. V. m. § 76 Abs. 2 VwVfG und § 18d AEG

für das Vorhaben

„Großprojekt Stuttgart - Ulm, Planfeststellungsabschnitt 2.1a/b,  
6. Planänderung  
Verschiebung Überleitverbindung

und

Großprojekt Stuttgart – Ulm; Planfeststellungsabschnitt 1.4,  
9. Planänderung  
Verschiebung Überleitverbindung“

bei Wendlingen

an der Strecke 4813 Feuerbach - Stuttgart Hbf tief - Ulm Hbf

Vorhabenträgerin:  
DB Netz AG,  
diese vertreten durch die  
DB Projekt Stuttgart-Ulm GmbH  
Räpplenstraße 17  
70191 Stuttgart

## Inhaltsverzeichnis

A.	Verfügender Teil .....	3
A.1	Feststellung des Plans .....	3
A.2	Planunterlagen .....	3
A.3	Gebühr und Auslagen .....	5
B.	Begründung .....	6
B.1	Sachverhalt .....	6
B.1.1	Gegenstand des Vorhabens .....	6
B.1.2	Verfahren .....	6
B.2	Verfahrensrechtliche Bewertung .....	6
B.2.1	Rechtsgrundlage .....	6
B.2.2	Zuständigkeit .....	7
B.3	Umweltverträglichkeit .....	7
B.4	Keine (erhebliche) Berührung von Belangen anderer oder Zustimmung der Betroffenen .....	8
B.4.1	Variantenentscheidung .....	8
B.4.2	Grunderwerb .....	8
B.4.3	Immissionen .....	8
B.4.4	Umwelt .....	9
B.4.5	Kapazität .....	9
B.5	Entscheidung über Gebühr und Auslagen .....	9
C.	Rechtsbehelfsbelehrung .....	10

Auf Antrag der DB Netz AG (Vorhabenträgerin), vertreten durch die DB Projekt Stuttgart-Ulm GmbH erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 76 Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) und § 18d AEG folgenden

## Änderungsbescheid

### A. Verfügender Teil

#### A.1 Feststellung des Plans

Der Plan für das Vorhaben Großprojekt Stuttgart - Ulm, PFA 2.1a/b, 6. Planänderung und für das Großprojekt Stuttgart - Ulm PFA 1.4, 9. Planänderung „Verschiebung Überleitverbindung“ wird festgestellt. Die ursprünglichen Pläne (Planfeststellungsbeschluss vom 23.03.2015, Az: „591ppw/029-2300#010“ für den PFA 2.1 a/b und Planfeststellungsbeschluss vom 30.04.2008, Az: „59160 Pap-PS 21-PFA 1.4“ für den PFA 1.4) werden aufgehoben, soweit sie mit dem neuen Plan nicht übereinstimmen, und durch die geänderte Planung ersetzt oder ergänzt. Im Übrigen bleiben die festgestellten Pläne einschließlich ihrer Nebenbestimmungen unberührt.

Gegenstand des Vorhabens ist die Verschiebung der Überleitverbindung um 400 Meter vom PFA 2.1 a/b in den PFA 1.4.

#### A.2 Planunterlagen

Der Plan besteht aus folgenden Unterlagen:

PFA 2.1 a/b:

Anlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
A	Gesamtinhaltsverzeichnis (16 Seiten)	nur zur Information
1	Erläuterungsbericht zur Planänderung vom 19.01.2018 (9 Seiten)	festgestellt
B	Formular zur Umwelterklärung mit Erläuterungen (16 Seiten gesamt)	nur zur Information

Anlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
4	Lagepläne	
4.1, Blatt 1C von 23	NBS km 25,200 – 25,674; GZA km 0,230 – 0,347; KWK km 0,00 – 0,087 vom 19.01.2018	festgestellt
4.1, Blatt 2C von 23	NBS km 25,674 – 26,472; GZA km 0,347 – 1,132; KWK km 0,087 – 0,496 vom 19.01.2018	festgestellt
7	Bauwerkspläne	
7.3, Blatt 1B von 12	Lageplan vom 19.01.2018; EÜ Neckartal	festgestellt
7.3, Blatt 2B von 12	Ansicht von Süden vom 19.01.2018; EÜ Neckartal	festgestellt
7.3, Blatt 3B von 12	Querschnitte vom 19.01.2018, EÜ Neckartal	festgestellt
7.3, Blatt 4B von 12	Lageplan vom 19.01.2018; EÜ Neckartalbahn	festgestellt
7.3, Blatt 5B von 12	Ansicht vom 19.01.2018; EÜ Neckartalbahn	festgestellt
7.3, Blatt 6B von 12	Querschnitte vom 19.01.2018, EÜ Neckartalbahn	festgestellt

PFA 1.4:

Anlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
A	Gesamtinhaltsverzeichnis (22 Seiten)	nur zur Information
B	Formular zur Umwelterklärung mit Erläuterungen (16 Seiten gesamt)	nur zur Information
4	Lagepläne	
4, Blatt 13C von 16	Lageplan vom 03.05.2018 Gleisplanung, NBS km 23,877 – 24,780	festgestellt
4, Blatt 14C von 16	Lageplan vom 03.05.2018 Gleisplanung, NBS km 24,780 – 25,200	festgestellt

### **A.3 Gebühr und Auslagen**

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren trägt die Vertreterin der Vorhabenträgerin. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen wird in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

## **B. Begründung**

### **B.1 Sachverhalt**

#### **B.1.1 Gegenstand des Vorhabens**

Das Bauvorhaben Großprojekt Stuttgart-Ulm, PFA 2.1a/b, 6. Planänderung und Großprojekt Stuttgart - Ulm PFA 1.4, 9. Planänderung „Verschiebung Überleitverbindung“ hat die Verschiebung der Überleitverbindung (vier Weichen) zwischen der EÜ Neckartal und der EÜ Neckartalbahn im PFA 2.1 a/b um ca. 400 Meter in den PFA 1.4 zum Gegenstand.

#### **B.1.2 Verfahren**

Die DB Netz AG (Vorhabenträgerin) hat mit Schreiben vom 03.05.2018, Az. '0002261155\*', eine Entscheidung nach § 18 AEG i. V. m. § 76 Abs. 3 VwVfG für das Vorhaben „Großprojekt Stuttgart-Ulm, PFA 2.1a/b, 6. Planänderung und Großprojekt Stuttgart - Ulm PFA 1.4, 9. Planänderung „Verschiebung · Überleitverbindung“ beantragt. Der Antrag ist am 03.05.2018 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart, eingegangen.

Mit Schreiben vom 18.05.2018, Az. 591pä/013-2018#003, hat das Eisenbahn-Bundesamt intern das Referat 23 (Kapazitätsüberwachung) um Stellungnahme gebeten. Dieses hat mit Schreiben vom 20.06.2018, Az. 23-591pä/013-2018#003 Stellung genommen.

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 06.06.2018, Az. 591pä/013-2018#003, hat das Eisenbahn-Bundesamt festgestellt, dass für das gegenständliche Vorhaben keine Verpflichtung auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§ 5 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)).

### **B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung**

#### **B.2.1 Rechtsgrundlage**

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18 AEG. Betriebsanlagen der Eisenbahn einschließlich der Bahnstromfernleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan zuvor festgestellt worden ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten

Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

Bei Planänderungen von unwesentlicher Bedeutung kann die Planfeststellungsbehörde von einem neuen Planfeststellungsverfahren absehen, wenn die Belange anderer nicht berührt werden oder wenn die Betroffenen der Änderung zugestimmt haben.

Die beantragte Änderung ist von unwesentlicher Bedeutung. Weder Abwägungsvorgang noch -ergebnis werden hierdurch nach Struktur und Inhalt berührt. Die Frage sachgerechter Zielsetzung und Abwägung im Sinne der Gesamtplanung wird also nicht erneut aufgeworfen. Umfang, Zweck und Gesamtauswirkungen des Vorhabens bleiben im Wesentlichen gleich; lediglich bestimmte räumlich und sachlich abgrenzbare Teile werden geändert.

Das Vorhaben hat Änderungen von Betriebsanlagen der Eisenbahnen des Bundes zum Gegenstand. Gegenstand des Vorhabens ist die Verschiebung der Überleitverbindung um 400 Meter vom PFA 2.1 a/b in den PFA 1.4. Die Änderungen sind räumlich und sachlich eng begrenzt. Hierdurch werden Belange anderer nicht berührt. Deshalb und wegen der Geringfügigkeit der Änderungen hielt es die Planfeststellungsbehörde im Rahmen der Ermessenausübung im Interesse einer einfachen, zweckmäßigen und zügigen Verfahrensdurchführung (§ 10 Satz 2 VwVfG) für vertretbar, von einem Planfeststellungsverfahren abzusehen.

### **B.2.2 Zuständigkeit**

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 1 und Abs. 2 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18 AEG i. V. m. § 76 Abs. 2 VwVfG und § 18d AEG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig. Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin DB Netz AG.

### **B.3 Umweltverträglichkeit**

Gemäß §§ 5 ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) sind die dort in Bezug genommenen Vorhaben einem sogenannten Screening-Verfahren (einer allgemeinen Vorprüfung, ob zur Genehmigung des Vorhabens eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist) zu unterziehen.

Das antragsgegenständliche Verfahren betrifft die Änderung eines UVP-pflichtigen Vorhabens. Daher war eine allgemeine Vorprüfung nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 i. V. m. Abs. 4 und § 7 UVPG durchzuführen.

Das Eisenbahn-Bundesamt hat mit verfahrensleitender Verfügung vom 06.06.2018, Az. 591pä/013-2018#003, festgestellt dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen ausgehen, so dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

#### **B.4 Keine (erhebliche) Berührung von Belangen anderer oder Zustimmung der Betroffenen**

Schutzwürdige Interessen rechtlicher, wirtschaftlicher oder ideeller Art (Belange) werden durch die Änderung nicht berührt.

##### **B.4.1 Variantenentscheidung**

Durch die Verschiebung der Überleitverbindung sind bisher erforderliche Ausnahmegenehmigungen für die feste Fahrbahn und die EÜ Neckarbrücke nicht mehr erforderlich. Bezüglich der Instandsetzung und der nun eingesetzten Weichenform ist die Änderung als Verbesserung anzusehen. Fahrdynamisch ist die Änderung nicht zu beanstanden. Der Kapazitätsverlust auf der Strecke ist wie unter B.4.2.4 erläutert als unerheblich einzustufen.

Da eine größere Verschiebung zu keiner technischen Verbesserung führt, sondern lediglich zu einem größeren Kapazitätsverlust, und eine geringere Verschiebung wieder Ausnahmegenehmigungen erfordert und damit zu keiner technischen Verbesserung führt, ist keine weitere Variantenabwägung erforderlich.

##### **B.4.2 Grunderwerb**

Die Betroffenheiten in Bezug auf den Grunderwerb ändern sich aufgrund der beantragten Änderung nicht.

##### **B.4.3 Immissionen**

Die Lage der Weichenverbindung findet bei dem zum Planfeststellungsbeschluss zugrunde gelegten Berechnungsverfahren keine Berücksichtigung hinsichtlich der Ermittlung der betrieblich relevanten Immissionswerte. Die Änderung hat auch keinen auf die baubedingten Immissionen. Somit sind keine erhöhten Betroffenheiten erkennbar.

#### **B.4.4 Umwelt**

Wie unter B.3 erläutert ist für dieses Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Die geänderten Bautätigkeiten erfolgen innerhalb der planfestgestellten Gleisbereiche und verändert weder diesen Bereich noch den Umfang des Eingriffs. Somit sind keine zusätzlichen Betroffenheiten in Bezug auf Umweltaspekte zu besorgen. Dies wird durch fachliche Stellungnahmen des Vorhabenträgers gestützt.

#### **B.4.5 Kapazität**

Durch die Verlegung der Überleitverbindung um ca. 400 Meter wird die Kapazität der Strecke Stuttgart – Ulm durch die längere Belegung des Gleises gegenüber der ursprünglichen Planung verringert. Entsprechend dem Referat 23 des Eisenbahn-Bundesamtes, zuständig für die Kapazitätsüberwachung, erfolgt dies aber nur in sehr geringem Umfang. Bedenken gegenüber der Änderung bestehen seitens des Referates 23 nicht.

#### **B.5 Entscheidung über Gebühr und Auslagen**

Die Gebührenentscheidung beruht auf §§ 3 Abs. 4 Satz 1 BEVVG, 26 Abs. 1 Satz 1 Nummer 8, 7h Abs. 1 AEG, 4 Abs. 1, 6 Abs. 1 Nr. 2 Bundesgebührengesetz, 1, 2 Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen der Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes in Verbindung mit deren Anlage 1, Teil I, Abschnitt 2, Nr. 2.19.

### **C. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Änderungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung  
Klage beim

**Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg**

**Schubertstraße 11**

**68165 Mannheim**

erhoben werden.

Die Klage ist bei dem Gericht schriftlich zu erheben.

Die Klage kann auch als elektronisches Dokument an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach des Gerichts oder an die DE-Mail-Adresse übermittelt werden. Das elektronische Dokument muss entweder mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und über einen sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden. Sichere Übermittlungswege sind das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA), das besondere elektronische Behördenpostfach (beBPo) oder eine absenderbestätigte DE-Mail. Eine normale E-Mail genügt nicht.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI), dieses vertreten durch den Präsidenten des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart, Olgastraße 13, 70182 Stuttgart) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von sechs Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, können durch das Gericht zurückgewiesen werden.

Ist der Kläger eine Person oder eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes, hat er innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser

Frist vorgebracht werden, sind durch das Gericht nur zuzulassen, wenn der Kläger die Verspätung genügend entschuldigt.

Vor dem Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte sind Rechtsanwälte sowie die sonst nach § 67 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 Satz 7 VwGO genannten Personen und Organisationen zugelassen.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein als Bevollmächtigter zugelassener Beteiligter kann sich selbst vertreten.

**Eisenbahn-Bundesamt**  
**Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart**  
**Stuttgart, den 27.06.2018**  
**Az. 591pä/013-2018#003**  
**VMS-Nr. 3390694**

Im Auftrag

